

2017 / Nr. 105 vom 30. November 2017

Der Senat hat in der Sitzung vom 14. November 2017 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

320. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sport- und Eventmanagement, MBA“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

321. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

322. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Clinical Research“ (MSc)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

323. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Grundlagen der Chinesischen Medizin Certified Program“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

324. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Patient Blood Management“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

320. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sport- und Eventmanagement, MBA“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang verfolgt das Ziel, den Studierenden betriebswirtschaftliches Wissen und Managementkompetenzen für die Übernahme von Führungsfunktionen in der globalen und dynamischen Sport- und Eventwirtschaft zu vermitteln. AbsolventInnen werden zu unternehmerischem, interdisziplinärem und kritisch-analysierendem Denken befähigt, um Problemlösungen für typische Management- und Führungsprobleme zu generieren. Darüber hinaus werden Studierende mit branchenspezifischen und anwendungsorientierten Kenntnissen vertraut gemacht.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges sind die Studierenden in der Lage, Unternehmen, Organisationen und Projekte der Sport- und Eventwirtschaft unter Berücksichtigung ökonomischer, qualitativer und sozialer Zielsetzungen zu führen sowie gesamtheitliche Strategien für Projekt-, Management- und Führungskonzepte zu entwickeln.

Lernergebnisse

AbsolventInnen des Universitätslehrganges können

- Sport- und Eventprojekte finanz-, rechts- und publikumssicher organisieren,
- Instrumente der Personalführung und des Personalmanagements strukturieren,
- Konzepte und Modelle im Management von Organisationen und Unternehmen abgrenzen,
- unternehmerische Strategien bewerten und entwickeln,
- absolute und relative betriebswirtschaftliche Kennzahlen interpretieren und
- Sport- und Eventmarketingstrategien erstellen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte er 4 Semester (120 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums
oder
- (2) allgemeine Universitätsreife, eine mindestens 4-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Auf-

nahmegespraches, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

oder

- (3) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife, eine mindestens 8-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegespraches, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modular aufgebaut. Kernmodule sind verpflichtend, aus den Wahlthemen sind drei zu wählen. Das Angebot der Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahlthemen ist mit einer MindestteilnehmerInnenzahl verbunden und wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

Nr	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
1	General Management von Unternehmen und Organisationen			120	16
		BWL und Strategisches Management	SE	60	8
		Mikro- und Makroökonomie	SE	30	4
		Rechnungswesen und Finanzierung, Controlling	SE	30	4
2	Organisations- und Personalmanagement			90	12
		Organisationsmanagement/Organisational Behaviour	SE	45	6
		Personalmanagement	SE	45	6
3	Recht für Sport- und EventmanagerInnen			45	9
		Sportrecht	SE	15	3
		Eventrecht	SE	15	3
		Vereinsrecht	SE	15	3
4	Sportmanagement			120	19
		Die Strukturen des nationalen und internationalen Sports	UE	15	2
		Venuemanagement	UE	30	4
		Sportmarketing	UE	15	3
		Projektmanagement/Planspiel	UE	30	4
		Grundlagen des Marketing/Dienstleistungsmarketing	SE	30	6
5	Eventmanagement			105	13
		Brandmanagement	SE	15	2
		Eventmanagement und -marketing	UE	30	4
		Media-Relations & Produkt-PR	UE	30	4

		Qualitätsmanagement, Konflikt- und Beschwerdemanagement	UE	30	3
6	Leadership			45	6
7	Methodenkompetenz			30	4
		Wissenschaftliches Arbeiten	SE	22	3
		Präsentationstechniken	UE	8	1
8	Wahlthemen (3 LVs müssen gewählt werden)			45	6
		Erlebnisinszenierung, Storytelling	UE	15	2
		Sportpsychologie	UE	15	2
		Event- und Veranstaltungsdesign	UE	15	2
		Bewegungs- und Gesundheitsförderung, Gesundheitssport	UE	15	2
		Marketingtrends und Szenarien	UE	15	2
		Wirtschaftliche Aspekte der Sportbranche/Sportökonomie	UE	15	2
		AthletInnenmanagement/SportlerInnenbetreuung	UE	15	2
		Charity Events	UE	15	2
		Crowd Management	UE	15	2
		Digital Marketing	UE	15	2
		Zukunftsentwicklungen der Freizeitwirtschaft	UE	15	2
		Sponsoring	UE	15	2
	Projektarbeit			150	15
	Master-Thesis				20
	Summe			750	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Diesem Studienprogramm liegen E-Learning Elemente zu Grunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: Jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-pre-Tests, Online-Diskussionsforen im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning Designs ist die Basis des gesamten Studienprogramms.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a. schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 3 und 7
 - b. schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen in den Fächern 1,2, 4,5 und 8
 - c. erfolgreiche Teilnahme am Fach 6

- d. dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer von der Master-Thesis unabhängigen Projektarbeit und deren Präsentation,
- e. dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung der Master-Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“
- „Social Management (MSc)“,
- „Social Work (MSc)“,
- „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“

sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, MBA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen nach der Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sport- und Eventmanagement“ im Mitteilungsblatt Nr. 56/2014 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsleitung können die Studierenden auch nach der neuen Verordnung abschließen. Mit WS 2020/2021 tritt die Verordnung im Mitteilungsblatt Nr. 56/2014 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr auf Grund der vorliegenden Verordnung möglich.

321. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang verfolgt das Ziel, den Studierenden betriebswirtschaftliches Wissen und Managementkompetenzen für die Übernahme von Führungsfunktionen in der globalen und dynamischen Tourismus-, Wellness- und Eventwirtschaft zu vermitteln. AbsolventInnen werden zu unternehmerischem, interdisziplinärem und kritisch-analysierendem Denken befähigt, um Problemlösungen für typische Management- und Führungsprobleme zu generieren. Darüber hinaus werden Studierende mit branchenspezifischen und anwendungsorientierten Kenntnissen vertraut gemacht.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges sind die Studierenden in der Lage, Unternehmen und Organisationen im Tourismus und der Wellness- und Veranstaltungswirtschaft unter Berücksichtigung ökonomischer, qualitativer und sozialer Zielsetzungen zu führen sowie gesamtheitliche Strategien für Projekt-, Management- und Führungskonzepte zu entwickeln.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrganges können

- unternehmerische Planungen mit rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen verknüpfen,
- Instrumente der Personalführung und des Personalmanagements strukturieren,
- Konzepte und Modelle im Management von Organisationen und Unternehmen abgrenzen,
- unternehmerische Strategien bewerten und entwickeln,
- absolute und relative betriebswirtschaftliche Kennzahlen interpretieren und
- Marketingstrategien für Event- und Tourismusunternehmen, -orte und -regionen erstellen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte er 4 Semester (120 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums

oder

(2) allgemeine Universitätsreife, eine mindestens 4-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

oder

(3) bei fehlender allgemeiner Universitätsreife, eine mindestens 8-jährige studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, wenn damit eine gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut. Kern- und Vertiefungsmodule sind verpflichtend, aus den Wahlthemen sind zwei zu wählen. Das Angebot der Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahlthemen ist mit einer MindestteilnehmerInnenzahl verbunden und wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

Nr	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
1	General Management von Unternehmen und Organisationen			120	16
		BWL und Strategisches Management	SE	60	8
		Mikro- und Makroökonomie	SE	30	4
		Rechnungswesen und Finanzierung, Controlling	SE	30	4
2	Organisations- und Personalmanagement			90	12
		Organisationsmanagement/Organisational Behaviour	SE	45	6
		Personalmanagement	SE	45	6
3	Recht für Tourismus und VeranstaltungsmanagerInnen			45	9
		Reiserecht	SE	15	3
		Arbeitsrecht	SE	15	3
		Wirtschaftsrecht	SE	15	3
4	Tourismusmanagement			120	19
		Grundlagen zur Tourismus- und Freizeitwirtschaft	SE	30	4
		Digital Marketing in der Tourismuswirtschaft	UE	30	4
		Projektmanagement/Planspiel	UE	15	3
		Destinations- und Regionalmanagement	UE	15	2

		Grundlagen des Marketing/Dienstleistungsmarketing	SE	30	6
5	Eventmanagement			105	13
		Brandmanagement	SE	15	2
		Eventmanagement und -marketing	UE	30	4
		Media Relations & Produkt-PR	UE	30	4
		Qualitätsmanagement/Konflikt- und Beschwerdemanagement	SE	30	3
6	Leadership			45	6
7	Methodenkompetenz			30	4
		Wissenschaftliches Arbeiten	SE	22	3
		Präsentationstechniken	UE	8	1
8	Wahlthemen (3 LVs müssen gewählt werden)			45	6
		Marketingtrends und Szenarien	UE	15	2
		Planung und Betrieb von Wellnessseinrichtungen	UE	15	2
		Practice Veranstaltungsmanagement	UE	15	2
		Stadtmarketing	UE	15	2
		Konferenz und Kongressmanagement	UE	15	2
		Bewegungs- und Gesundheitsförderung, Gesundheitssport	UE	15	2
		Eventpsychologie	UE	15	2
		Zukunftsentwicklungen der Freizeitwirtschaft	UE	15	2
		Charity Events	UE	15	2
		Event- und Veranstaltungsdesign	UE	15	2
		Crowd Management	UE	15	2
		Revenue Management	UE	15	2
	Projektarbeit			150	15
	Master-Thesis				20
	Summe			750	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Diesem Studienprogramm liegen E-Learning Elemente zu Grunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: Jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-pre-Tests, Online-Diskussionsforen im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht

werden. Dieses Konzept des Blended-Learning Designs ist die Basis des gesamten Studienprogramms.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- a. schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 3 und 7
- b. schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen in den Fächern 1,2, 4, 5 und 8
- c. erfolgreiche Teilnahme am Fach 6
- d. dem Verfassen und der positiven Beurteilung einer von der Master-Thesis unabhängigen Projektarbeit und deren Präsentation,
- e. dem Verfassen, der positiven Beurteilung und Verteidigung der Master-Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- „Sport- und Eventmanagement, MBA“
- „Social Management (MSc)“,
- „Social Work (MSc)“,
- „Wirtschafts- und Organisationspsychologie“

sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, MBA zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmung

Für Studierende, die vor dem WS 2009/10 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs „Gesundheitstourismus, Sport und Eventmanagement, MBA“ veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 32 vom 30. Juni 2009.

Für Studierende, die ab dem SS 2010 und vor SS 2012 zugelassen wurden, gilt weiterhin die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Gesundheitstourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 28.02.2011.

Für diese Studierende besteht die Möglichkeit auf Antrag und mit Zustimmung der Lehrgangsführung sowie unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen auch nach dem vorliegenden Curriculum mit dem Lehrgangstitel „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ abzuschließen.

Die Mitteilungsblätter 32/2009 und 10/2011 treten mit 30. Juni 2018 außer Kraft.

Studierende, die ab SS 2012 und vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden schließen nach der Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tourismus, Wellness- und Veranstaltungsmanagement, MBA“ im Mitteilungsblatt Nr. 47/2014 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsführung können die Studierenden auch nach der neuen Verordnung abschließen. Mit WS 2020/2021 tritt die Verordnung im Mitteilungsblatt Nr. 47/2014 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr auf Grund der vorliegenden Verordnung möglich.

322. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Clinical Research“ (MSc) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Clinical Research“ vermittelt die für die Planung, Durchführung und Evaluation von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln und Medizinprodukten notwendige Kompetenzen (Selbstkompetenz, Fachkompetenz, Soziale und kommunikative Kompetenz, Rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen) auf einem international geforderten Ausbildungsniveau durch praxisorientierte Lehrveranstaltungen. Durch die Integration von Praktikerinnen und Praktikern bzw. Expertinnen und Experten aus der klinischen Forschung resp. den anderen tangierten wissenschaftlichen Fachdisziplinen, verknüpft mit aktiven Lehrmethoden sollen die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer eine im Bereich der klinischen Forschung gefragte und praxisnahe Weiterbildung erhalten, die sie auf eine Führungsposition vorbereitet.

Lernergebnisse/Learning Outcomes:

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges „Clinical Research“ können

- ethische und rechtliche Rahmenbedingungen der klinischen Forschung anwenden,
- klinische Studien planen und durchführen,
- mögliche methodologische Schwächen von Studien erkennen und Resultate im Kontext interpretieren,
- mit allen an klinischen Studien Beteiligten zielgerichtet kommunizieren,
- internationale und interdisziplinäre Teams führen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsrin und/oder Lehrgangr

- (1) Als Lehrgangrleitung ist eine hierfr wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangrleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universittslehrgang wird berufsbegleitend durchgefhrt und umfasst fnf Semester. Wrde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es vier Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung fr die Zulassung zum Universittslehrgang ist

- 1) a) ein Hochschulabschluss zumindest auf Bachelorniveau oder
b) allgemeine Universittsreife und mindestens 4 Jahre einschlgige Berufserfahrung in qualifizierter Position (Aus- und Weiterbildungszeiten knnen eingerechnet werden), wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, oder
c) bei fehlender Universittsreife mindestens 8 Jahre einschlgige Berufserfahrung in qualifizierter Position (Aus- und Weiterbildungszeiten knnen eingerechnet werden), wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird.

Und fr alle BewerberInnen gilt:

- 2) die positive Beurteilung im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens.

§ 6. Studienpltze

- (1) Die Zulassung zum Universittslehrgang erfolgt jeweils nach Magabe vorhandener Studienpltze.
- (2) Die Hchstzahl an Studienpltzen, die jeweils fr einen Studiengang zur Verfgung steht, ist von der Lehrgangrlerin oder dem Lehrgangrleiter nach pdagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gem § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Lehrveranstaltungsbersicht

Fcher	UE	ECTS
1. Einfhrung in das Studienumfeld (Berufsbild, Anforderungen, Ttigkeitsbereiche, Perspektiven)	20	2
2. Grundlagen von Clinical Research	80	11
• Einfhrung in die medizinischen Grundlagen und die medizinische Fachsprache, exemplarische Einfhrung in medizinische Fachgebiete	25	(3)
• Einfhrung in neue medizinische Fachgebiete	15	(3)
• Einfhrung in die pharmakologische Fachsprache und die pharmakologischen Grundlagen	25	(3)
• Einfhrung in die Grundlagen der wissenschaftlichen Vorgehensweise Grundlagen Wissenschaftstheorie, Hypothesenbildung / Formulierung, Fragestellung, Forschungsstrategien, Evidence based Medicine)	15	(2)

3. Ethik und Recht <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen (Deklaration von Helsinki, ICH* Guidelines, GCP**, EU Regularien) (*International Council for Harmonisation of Technical Requirements for Pharmaceuticals for Human Use) (** Good clinical practice) • Arzneimittelgesetz, A AMG, CH Heilmittelgesetz und andere internationale rechtliche Grundlagen • Medizinproduktegesetz (D, A, CH) • Datenschutz • Patentschutz • Versicherungsschutz • Strahlenschutz 	95 25 25 20 6 7 6 6	13 (3) (3) (3) (1) (1) (1) (1)
4. Datenverarbeitung und -auswertung <ul style="list-style-type: none"> • Biometrie (Methodik, Grundtypen klinischer Studien, Studiendesigns, biometrische Planung, Fallzahlschätzung, Auswertungsstrategien, Berichte, Datenmanagement) • Pharmakovigilanz (Gesetzeslage, Klassifikation von unerwünschten Ereignissen, Prädisposition und genetische Faktoren, Datenerfassung und Datenbanken, Meldepflichten und Meldewesen, Clusterbeurteilung und statistische Analysen, Expertenberichte, Vermeidung von Arzneimittelkatastrophen) 	80 40 40	10 (5) (5)
5. Planung klinischer Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> • Unterschiede und Besonderheiten in der Planung der einzelnen Phasen, spezielle rechtliche Aspekte, • Projektplanung, Outsourcing, Kostenkontrolle, AMNOG • Studienplanung, Voraussetzungen, Design klinischer Prüfungen, CRF Design, Studiendokumente, Nicht interventionelle Prüfungen • Planung multinationaler Klinischer Prüfungen 	95 25 25 25 20	12 (3) (3) (3) (3)
6. Durchführung klinischer Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> • Zulassungsstudien / verschiedene Phasen der Klinischen Prüfung • Zulassungsverfahren, Kommunikation mit Aufsichtsbehörden • Konformitätsbewertungen für Medizinprodukte • Therapieoptimierungsstudien, Pilotstudien • Besonderheiten bei der Durchführung (z. B. pädiatrische Studien, Lebensqualitätsstudien, Impfstudien, Studien mit Nahrungsergänzungsmitteln, Studien nach Strahlenschutzgesetz und Röntgenverordnung) • Durchführung multinationaler Klinischer Prüfungen 	95 25 20 5 5 20 20	13 (3) (3) (1) (1) (2) (3)
7. Qualitätskontrolle/ Qualitätssicherung <ul style="list-style-type: none"> • Monitoring • Reporting • Qualitätssicherung: Audit, Inspektion 	70 25 15 30	10 (3) (3) (4)

8. Soziale Kompetenz	50	9
• Grundlagen der Kommunikation, Gesprächsführung	10	(2)
• Konfliktmanagement, Verhandlungstechniken	10	(2)
• Grundelemente des Marketing in Healthcare	20	(3)
• Internationale und interdisziplinäre Teamarbeit	10	(2)
9. Management	60	9
• Grundlagen des Managements, Projekt und Prozessmanagement	20	(3)
• Prüfzentren - Sponsor (Evaluation, Akquisition und Betreuung)	10	(2)
• Probleme im Verlauf von klinischen Prüfungen und Lösungen	10	(2)
• Führung, Führungsmanagement	20	(2)
10. Methodenkompetenz	10	1
11. Projektarbeit		10
• Workshop zum wissenschaftlichen Arbeiten	5	(1)
• Erstellen einer Disposition, Erarbeiten der Projektarbeit und Präsentation		(9)
12. Master-Thesis		20
Unterrichtseinheiten / ECTS	660	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) Erfolgreicher Teilnahme an den Fächern 1 und 10
 - b) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen in den Lehrveranstaltungen der Fächer 2 - 9,
 - c) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit,
 - d) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis sowie deren Defensio.
- (3) Die Master-Thesis soll erkennen lassen, dass die/der Studierende nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie

- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science in Clinical Research (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 4/2012 zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach Rücksprache und mit Zustimmung der Lehrgangsleitung noch bis zum 30.04.2018 nach der Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Clinical Research“ (MSc) veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau Universität Krems Nr. 32 vom 30.06.2009 abschließen.

Studierende, die vor Inkrafttreten der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 35/2017 zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach Rücksprache und mit Zustimmung der Lehrgangsleitung nach der Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Clinical Research“ (MSc) veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau Universität Krems Nr. 04 vom 25.01.2012 abschließen.

323. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Grundlagen der Chinesischen Medizin Certified Program“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang soll den Studierenden einen Einblick in die Möglichkeiten der Behandlung und des Therapiespektrums basierend auf den Grundlagen der Traditionellen Chinesischen Medizin bieten. Der Schwerpunkt liegt auf der Einführung in die Sichtweise der Traditionellen Chinesischen Medizin sowie den Anwendungsmöglichkeiten der einzelnen spezifischen Gebiete.

Lernergebnisse:

Nach Lehrgangsabschluss sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage,

- die einzelnen präventiven und therapeutischen Möglichkeiten der Chinesischen Medizin zu benennen
- Konzepte der Traditionellen Chinesischen Medizin differenziert darzulegen
- Grundlegende Methoden der Traditionellen Chinesischen Medizin praxisbezogen anzuwenden

§ 2. Studienform

Der Lehrgang in Grundlagen der Chinesischen Medizin ist berufsbegleitend anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang Grundlagen der Chinesischen Medizin – Certified Program umfasst 1 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) der Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums der Humanmedizin, Pharmakologie, Pharmazie, Veterinärmedizin, Zahnmedizin oder in einem anderen Gesundheitsberuf.

Oder

(2) eine Qualifikation wie folgt:

- Die allgemeine Universitätsreife und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung

oder

- ohne allgemeine Universitätsreife eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung.

Sowie

- (3) die Durchführung und positive Beurteilung eines persönlichen Aufnahmegesprächs am Zentrum für Traditionelle Chinesische Medizin und Komplementärmedizin.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
 (2) Die Höchstzahl an zu vergebenden Studienplätzen ist von der Lehrgangsführung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrganges Grundlagen der Chinesischen Medizin Certified Program setzt sich aus folgenden Fächern zusammen:

Fach	Lehrveranstaltung	LV Art	UE	ECTS
Basistheorie Grundlagen	Geschichte und Grundphilosophie TCM	VO	10	1
	Physiologie und Pathologie in der TCM	VO	15	2
			25	3
Chinesische Diagnostik Grundlagen	Diagnose in der TCM	KS	5	1
	Praktisches Üben zur Anamnesebefundung	KS	5	1
			10	2
Chinesische Phytotherapie Grundlagen	Einführung in die Kräuterkunde	VO	10	1
	Kräuterkombinationen Grundlagen	VO	15	2
	Zubereitungsformen und Rezeptur	VO	5	1
			30	4
Diätetik Grundlagen	Einführung in die Ernährung nach TCM	VO	5	1
	Charakteristik von Nahrungsmitteln	VO	10	1
	Ernährung nach Sicht der Funktionskreise	VO	15	2
			30	4
Meridianlehre Grundlagen	Grundlagen der Leitbahnen und Punktelehre	VO	20	2
	Grundlagen der Ohrakupunktur	VO	10	2
			30	4
Einführung Tuina	Einführung in die Tuina	VO	15	2
	Praktisches Üben	PR	5	1
			20	3
Verwandte Techniken	Äußere Anwendungen	KS	5	1
			5	1
Unterrichtseinheiten/ECTS gesamt			150	21

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (2) Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten. Die in Präsenz angebotenen Unterrichtseinheiten werden dabei von tutoriell über eine Lernplattform betreuten Online-Phasen begleitet. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen. Der Ablauf eines Moduls besteht prototypisch aus einem Online-Start mit Bereitstellung der relevanten Literatur und konkreten Fragestellungen dazu, der Bearbeitung von themenspezifischen Fragebereichen in einer Lerngruppe über ein moderiertes Diskussionsforum, inhaltlichen Inputs sowie intensivem Erfahrungsaustausch und Diskussion während des Präsenztages, der Nachbereitung der Präsenz mit konkreten Arbeitsaufträgen (Einzelarbeit oder Gruppenarbeit), der Erstellung eines eigenen „Lernprodukts“ sowie einer Feedbackphase und der Abschlussbeurteilung.
- (3) Eine Anwesenheit von 80% pro Fach bei den Präsenzmodulen ist verpflichtend.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus

- schriftlichen Fachprüfungen über alle im Unterrichtsprogramm (§ 8) genannten Pflichtfächer

besteht.

§ 11. Evaluierung

Der Lehrgang wird sich von Anfang an um eine hohe Qualität bemühen, dazu tragen vor allem auch bei:

- Eine laufende Evaluation der Lehrpersonen und des Lehrplans mittels anonymer Fragebögen durch die Studierenden.
- Information der Lehrbeauftragten: Dabei werden die Lehrinhalte der einzelnen Lehrbeauftragten besprochen, was zu einer verbesserten Koordination der einzelnen Lehrveranstaltungen beiträgt.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Absolvierung ist ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das Curriculum tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

324. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Patient Blood Management“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der globale Bedarf an Bluttransfusionen steigt, u.a. aufgrund der Zunahme an blutungsrisikanten Operationen und Begleittherapien bei Tumorerkrankungen. Gleichzeitig sinkt das Angebot an Blutprodukten, u.a. aufgrund der demographischen Entwicklung zwischen SpenderInnen und EmpfängerInnen. Gesundheitliche Risiken und Kosten von Bluttransfusionen haben eine bedeutende volkswirtschaftliche Dimension.

Patient Blood Management (PBM) ist ein von der Weltgesundheitsorganisation allen Mitgliedsstaaten dringend empfohlenes Konzept zur Vermeidung unnötiger Bluttransfusionen durch Ausschöpfen der patientInnen-eigenen Reserven. PBM zielt als interdisziplinäres, sektorenübergreifend harmonisiertes, multi-modales und vor allem patientInnen-orientiertes Bündelkonzept auf die angemessene Reduktion der Transfusionsraten bei großen Operationen und onkologischen Erkrankungen ab, auf die Reduktionen von transfusions-assoziierten kurz- bis langfristigen Komplikationen und Kosten. PBM hat eine enorme Entwicklung genommen. MedizinerInnen insbesondere aus den chirurgischen Fachdisziplinen, Anästhesiologie und Intensivmedizin, Innere Medizin, Labormedizin, Transfusionsmedizin stehen vor einem immens wachsenden und unübersichtlichem Wissensgebiet, u.a. in der Anämiediagnostik und -therapie, Blutgerinnungsdiagnostik und -therapie, autologen Blutaufbereitung und deren Biokompatibilitätseigenschaften, Biotechnologie und Zellforschung bei allogenen Blut- und Plasmaprodukten, Kosten-Effizienz-Analytik, Eiseneffekte bei Herzerkrankungen. Der neue Zweig der Versorgungsforschung bietet Informationen zur Implementierung einzelner PBM Maßnahmen bis hin zu einer synchronisierten Strategie in Abteilungen, Krankenhäusern, Ringverbunden, Bundesgebieten. Gesundheitspolitische Zielkataloge und PatientInnen-Aufklärung über PBM sind in Etablierung.

Ziel des Universitätslehrganges ist es MedizinerInnen insbesondere aus den chirurgischen Fachdisziplinen, Anästhesiologie und Intensivmedizin, Innere Medizin, Labormedizin, Transfusionsmedizin die neuen sich eröffnenden Einsichten und Synergien und auch die sich daraus ergebenden neuen Möglichkeiten und Anwendungsgebiete der PBM Konzeptionen zu vermitteln und sie zu einer weitergehenden Implementierung der im Lehrgang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in ihren jeweiligen Wirkungsbereichen zu motivieren und zusätzlich die TeilnehmerInnen für interdisziplinäre Ansätze zu sensibilisieren.

Angestrebte Lernergebnisse:

Die AbsolventInnen des Universitätslehrganges „Patient Blood Management“ können

- die Methoden und Verfahren des PBM an praktischen Fällen anwenden,
- PBM-Implementierungsstrategien in verschiedenen Spezialgebieten der Medizin entwickeln,
- PBM-spezifische Bündelmaßnahmen im jeweiligen Fachgebiet und/oder im interdisziplinären Kontext an praktischen Fällen anwenden,
- mögliche methodologische Schwächen von Studien erkennen und Resultate im Kontext interpretieren,
- klinisch und/oder volkswirtschaftlich relevante Forschungsfragen entwickeln,
- eigene oder in internationaler Kooperation entwickelte PBM-assoziierte Forschungsergebnisse analysieren,
- eigene Schlussfolgerungen im Behandlungsprozess kritisch analysieren,

- mit allen am Behandlungsprozess Beteiligten und den PatientInnen zielgerichtet kommunizieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer und Sprache

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester mit 630 Unterrichtseinheiten (90 ECTS Punkte). Er wird in englischer Sprache angeboten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- ein Hochschulabschluss zumindest auf Bachelorniveau im medizinischen Bereich und
- entsprechende Kenntnisse der englischen Sprache und
- der positive Abschluss eines Bewerbungsgesprächs.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Alle Fächer werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning angeboten. Die konkreten didaktisch-methodischen Konzepte der einzelnen Module orientieren sich am dargebotenen Inhalt und den jeweiligen Lehrzielen.

Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet somit Präsenzübungseinheiten, Online-Einheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Hausarbeiten oder Präsentationen, Case-discussions, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern und Lehrveranstaltungen zusammen:

	Fächer/Lehrveranstaltungen	UE	ECTS
A BASICS		170	20
1	Research	<i>100</i>	<i>10</i>
	Science Theory	20	2
	Scientific Activities	30	3
	Statistics	20	2
	Study design	30	3

2	Communication	<i>70</i>	<i>10</i>
	Theory of communication	20	3
	Communication with patients	30	4
	Public communication	20	3
B SPECIALISATION		400	40
3	Perioperative Bleeding Management	70	7
4	Volume monitoring and infusion therapy	70	7
5	Anaemia diagnostics, anaemia correction and iron therapy	60	6
6	Guidelines and global implementation strategies	80	8
7	Patient education, cost analyses and societal perspective	40	4
8	In depth seminar: NOAC management	40	4
9	In depth seminar: How to publish a paper	40	4
C	PRACTICAL PART	60	10
	Hospitation – (180 hours)	0	4
	How to compile a case	30	3
	Case Presentation and Discussion	30	3
D	MASTER THESIS		20
	Total	630	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst
 - a) schriftliche oder mündliche Fachprüfungen (u.a. in Form von Falldokumentationen und -präsentationen) über die Fächer 1 bis 9, im Fach 1 und 2 in Form von Teilprüfungen über die Lehrveranstaltungen,
 - b) positive Beurteilung des Practical Part (Praktikumsbericht und Fallpräsentation),
 - c) Verfassung, positive Beurteilung und Verteidigung der Master Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die StudentInnen sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Patient Blood Management)“, MSc zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats